

urteilten die Übeltäter zur Herausgabe von Aldrans ³⁸¹⁾. Otto von Freising teilte diese Maßnahmen Abt Rupert mit (s. Nr. 186), aber die Ministerialen dachten nicht an eine Änderung ihrer Haltung und appellierten nun ihrerseits an das Grafengericht Bertholds II. von Andechs. Berthold, auf dessen Bitten die Auflassung geschehen war und der damit zu erkennen gegeben hatte, daß er Tegernsee als rechtmäßigen Besitzer von Aldrans betrachtete, nahm die Appellation ³⁸²⁾ entgegen und war bemüht, eine gerichtliche Untersuchung durchzuführen. Die Kläger verhinderten das aber durch Nichterscheinen vor dem Grafengericht (s. Nr. 308).

Diesen Stand hatten die Dinge erreicht, als gegen Pfingsten 1158 (Juni 8) die Kardinäle Heinrich und Hyacinth als Legaten Hadrians IV. beim Kaiser in Augsburg eintrafen ³⁸³⁾. Rupert benutzte den längeren Aufenthalt der Kardinäle und erhob bei ihnen Klage gegen die Ministerialen. Die Kardinäle beauftragten daraufhin Otto von Freising, die Ministerialen zur Rechenschaft zu ziehen und gegebenenfalls zu exkommunizieren (Nr. 308). Otto entschloß sich, zuerst eine Untersuchung durchzuführen und lud beide Parteien vor sein bischöfliches Gericht. Vor dem angesetzten Termin erteilten zwei Freisinger Kleriker (?), D. und P., Abt Rupert noch Ratschläge, wie er sich für die Verhandlung rüsten solle: von Wichtigkeit — so meinten sie — sei die *litterae delegationis* (Auflassungsurkunde?), der Brief des Bischofs (über die erste Verurteilung der Ministerialen) und Zeugen, die der Auflassung beigewohnt haben (Nr. 186). Welche Rolle der erwähnte Freisinger Ministeriale Wernher von *Alta domus* bei der Verhandlung spielen sollte, läßt der Brief nicht erkennen. Möglicherweise war er von den Beklagten als Vertreter ihrer Interessen ausersehen worden. Die gerichtliche Untersuchung kann spätestens im August 1158 ³⁸⁴⁾ stattgefunden haben, wenn sie überhaupt zustande gekommen ist. Jedenfalls waren die Bemühungen Ottos ergebnislos, wie die Existenz der Briefe Nr. 242 und 289 zeigt. Wenige Monate später, am 6. Dezember 1158, schritt Graf Berthold nun zu einer ungewöhnlichen Handlung: in seiner und der Anwesenheit Konrads II. von Dachau ließ er vor dem Grafengericht in Wolfratshausen die Auflassung von Aldrans an Tegernsee bekanntmachen (Trad. Teg.

³⁸¹⁾ Nr. 308 nennt in diesem Zusammenhang eine *ecclesiastica censura*; sicher keine Exkommunikation, denn erst später (s. Nr. 308 selbst u. Nr. 289 oben S. 107) sollte diese erfolgen.

³⁸²⁾ S. oben S. 106 Anm. 362.

³⁸³⁾ S. oben S. 108.

³⁸⁴⁾ S. oben S. 109.